Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung

Band: - (2002-2003)

Heft: 1

Artikel: Liebe ohne Grenzen: zur aktuellen rechtlichen Lage von

gleichgeschlechtlichen binationalen Paaren

Autor: Herz, Nadja

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1053589

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Liebe

Zur aktuellen rechtlichen Lage von gleichgeschlechtlichen binationalen Paaren

Binationale Paare trennen nicht nur geographische Distanzen und kulturelle Unterschiede. Als hinderlicher erweisen sich oft restriktive Gesetze und Aufenthaltsregelungen. Für heterosexuelle Paare ist eine Lösung die Heirat; homosexuellen Paaren steht diese Möglichkeit nicht offen. Ein Blick auf die aktuelle Rechtslage und auf geplante Neuerungen.

$\mathsf{R}_{\mathsf{egistrierte}}$ Partnerschaften in den Kantonen

Als erster Kanton hat Genf homosexuelle Partnerschaften anerkannt. Im Mai 2001 haben ein Lesben- und ein Schwulenpaar als erste vom Genfer Partnerschaftsgesetz (PaCS) Gebrauch gemacht und ihre Lebensgemeinschaft in der Staatskanzlei eintragen lassen. Der Genfer PaCS wurde im Vorfeld von der EDU – erfolglos – mit einem Referendum bekämpft. Der Zürcher Kantonsrat hat am 29. Oktober 2001 die Registrierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit 88 zu 56 Stimmen deutlich unterstützt; am 21. Januar 2001 wurde das Gesetz definitiv gutgeheissen. Noch ist es aber nicht möglich, diesen kantonalen Bund fürs Leben zu schliessen. Die eidgenössische demokratische Union EDU hat das Referendum angekündigt. Falls das Referendum zustande kommt, wird es eine Volksabstimmung über die Vorlage geben. Der Gesetzesentwurf sieht als zentralen Punkt die Möglichkeit einer zivilstandsamtlichen Registrierung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vor. Voraussetzung für die Registrierung ist, dass sich das Paar mindestens sechs Monate zuvor in einer öffentlichen Urkunde gegenseitig schriftlich verpflichtet hat, einen gemeinsamen Haushalt zu führen und sich Beistand und Hilfe zu leisten. Die ersten Partnerschaften nach zürcherischem Recht dürften – immer vorausgesetzt, dass die Volksabstimmung erfolgreich sein wird – frühestens im Sommer 2003 geschlossen werden.

Bestrebungen zur Schaffung einer kantonalen registrierten Partnerschaft sind sodann im Kanton Bern im Gange. Im November 2001 wurde im bernischen Parlament eine entsprechende parlamentarische Initiative eingereicht, die am 21. Januar 2001 die erste Hürde im Parlament nahm. Allen Gesetzen gemeinsam ist, dass sie sich auf Rechtsbereiche beschränken, in denen in der kantonalen Gesetzgebung Handlungsspielraum besteht. Schwule und lesbische Paare werden den Ehepaaren im Steuer- und Sozialwesen, im Straf- und Prozessrecht sowie im Patientenrecht gleichgestellt. Im Ausländerrecht bringen die kantonalen registrierten Partnerschaft jedoch keine direkten Verbesserungen. Das Ausländerrecht ist Bundesrecht, und eine entsprechende Regelung hat daher auf Bundesebene zu erfolgen. Den Kantonen kommt allerdings ein erheblicher Spielraum bei der Prüfung der Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen zu. Die Schaffung einer kantonalen registrierten Partnerschaft dürfte daher wenigstens indirekt positive Auswirkungen bei der Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen haben. Ein klarer Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligungen ist mit der kantonalen Partnerschaft aber nicht verbunden.

Registrierte Partnerschaft auf Bundesebene

Der Bundesrat hat Mitte November 2001 den Entwurf für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare bis Ende Februar 2002 in die Vernehmlassung geschickt. Der Entwurf sieht vor, dass gleichgeschlechtliche Paare im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge und im Steuerrecht den Ehepaaren gleichgestellt werden. Hingegen werden die Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar wie auch der Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung ausgeschlossen. Die Aufenthaltsrechte für ausländische Partnerinnen und Partner entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen über den Nachzug von ausländischen EhegattInnen. Im Gegensatz zu Ehepaaren wird allerdings ein gemeinsamer Wohnsitz verlangt.

Für ausländische PartnerInnen wird das Bundesgesetz die erhofften und dringend nötigen Verbesserungen bringen. Allerdings wird es noch eine Weile dauern, bis das Gesetz in Kraft tritt. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wird das Gesetz vom Parlament (National- und Ständerat) verabschiedet werden müssen. Wie bei den kantonalen Gesetzen ist damit zu rechnen, dass die EDU das Referendum ergreifen wird. Dann würde es zu einer gesamtschweizerischen Volksabstimmung kommen. Meinungsumfragen zufolge unterstützt zwar eine klare Mehrheit der Schweizer Bevölkerung eine Registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Dennoch wäre der Ausgang einer Volksabstimmung ungewiss. Es muss damit gerechnet werden, dass die fundamentalistisch argumentierenden GegnerInnen besser in der Lage sein werden, ihre Leute zum Stimmen zu mobilisieren als die Befürworter-Innen. Das Bundesgesetz über eine registrierte Partnerschaft wird also voraussichtlich allerfrühestens Mitte 2003 in Kraft gesetzt werden können.

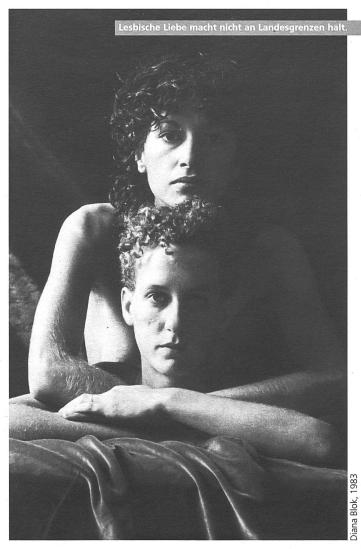
Die bilateralen Verträge

Die bilateralen Verträge mit der EU – und damit als Teil davon das Abkommen über den freien Personenverkehr – werden wahrscheinlich im Sommer 2002 in Kraft treten. Sie werden für EU-BürgerInnen, die in der Schweiz arbeiten wollen, massgebliche Verbesserungen bringen. Der Übergang zum freien Personenverkehr erfolgt allerdings in mehreren Etappen, die sich über insgesamt 12 Jahre erstrecken.

Bereits mit Inkrafttreten des Abkommens werden der Grenzgängerstatus liberalisiert (Rückkehr ins Grenzgebiet nur noch am Wochenende nötig), das Saisonnier-Statut abgeschafft (neu werden Kurzaufenthaltsbewilligungen gewährt), die geographische und berufliche Mobilität im Land erhöht (Recht, den Wohnort und die Arbeitsstelle ohne behördliche Genehmigung zu wechseln) und jährliche Vorzugsquoten für EU-BürgerInnen eingeführt. Nach 2 Jahren fällt die bis dahin geltende Bevorzugung einheimischer ArbeitnehmerInnen weg. Nach 5 Jahren schliesslich werden die Kontingente für EU-BürgerInnen sowie die Grenzzonen für GrenzgängerInnen ganz abgeschafft.

Political

ohne Grenzen



Härtefallbewilligungen

Die Liebe wird auch in den nächsten Jahren nicht an den Landesgrenzen halt machen. Heute und in allernächster Zukunft wird es noch keine registrierte Partnerschaft geben. Auch die bilateralen Verträge, welche ohnehin nur den EU-BürgerInnen helfen, bringen nicht sofort spürbare Verbesserungen. Bis dahin bleibt – wie bis anhin – nur der Weg über sogenannte Härtefallbewilligungen.

Viel Medienecho hat im August 2000 ein Entscheid des Bundesgerichts ausgelöst, mit welchem die Beschwerde eines lesbischen Paares um eine Aufenthaltsbewilligung abgewiesen wurde. Immerhin ist seither weit herum bekannt, dass ausländische PartnerInnen in einer stabilen homosexuellen Beziehung mit einer SchweizerIn unter Umständen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. Gemäss Rechtspraxis müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine sogenannte Härtefallbewilligung erteilt wird:

- Der Tatbeweis für das Bestehen einer nahen, tatsächlich gelebten und dauerhaften gleichgeschlechtlichen Beziehung muss erbracht werden.
- Es dürfen keine polizeilichen Gründe gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen.
- Das Paar muss über genügend finanzielle Mittel verfügen, so dass keine Fürsorgeabhängigkeit droht.

Die Anforderungen an die Dauer der Beziehung sind je nach Kanton sehr unterschiedlich. In der Romandie und in einzelnen Deutschschweizer Kantonen (z.B. in Luzern oder Bern) herrscht eine liberale Praxis, und Bewilligungen werden schon bei einer Beziehungsdauer von 2 Jahren erteilt. Demgegenüber hält der Kanton Zürich hartnäckig an einer Dauer von 4 Jahren fest. Dank neuer Gerichtsentscheide und der Absehbarkeit einer gesetzlichen Regelung sind die starren Fristen jedoch ins Wanken geraten, und die Anforderungen an die Dauer werden stetig kleiner.

Es ist wichtig, in jedem Einzelfall zu klären, ob Aussichten auf eine Bewilligung bestehen. Ausserdem lohnt es sich vielfach auch, selbst dann ein Gesuch einzureichen, wenn die Chancen zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht gross sind. Damit kann unter Umständen immerhin erreicht werden, dass die AusländerIn während des Verfahrens in der Schweiz bleiben darf.

Betroffene Paare tun gut daran, sich von spezialisierten RechtsanwältInnen beraten zu lassen. Die Rechtslage ist komplex und die Praxis in ständiger Änderung begriffen. Beim Einreichen von Gesuchen ist wichtig zu wissen, worauf es ankommt. Reichen die Beteiligten ein Gesuch ohne anwaltliche Hilfe ein, so ist die Gefahr gross, dass Fehler gemacht werden, die nicht mehr aus der Welt geschafft werden können.

Eine Liste mit Adressen von spezialisierten RechtsanwältInnen ist erhältlich bei der Lesbenorganisation Schweiz LOS (031/382 02 22) oder bei Pink Cross (031/372 33 00).

Nadja Herz ist Rechtsanwältin in Zürich